



## **Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.**

**Kehr, Paul Fridolin**

**Berlin, 1931**

III. Kapitel. Das burgundische Königreich.- Regierungsantritt.- Vier Züge nach Burgund.- Hoftage in Solothurn.- Burg Lutry.- Staatrechtliches Verhältnis.- Erzkanzler Hugo von Besançon.- Cluny.- Kein ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68962](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68962)

November 1046 den Grafen Wibert in Pistoja und im Dezember 1046 den Kapellan Gotebold, den späteren Kanzler, in Florenz, endlich vom Februar bis in den November 1055 den Kanzler Gunther und im Mai 1055 in Lucca den Bischof Eberhard von Naumburg. Die Liste ist nicht vollständig<sup>1</sup>. Besonders die Tätigkeit des Kanzlers Adalger in der Lombardei und in Piemont im Sommer 1043 ist offenbar eine bedeutendere gewesen; wir besitzen von ihm auch noch ein Mandat, das er *ex parte senioris nostri, quasi ex suo ore, cuius vice in regno sumus* erläßt (D. 382); sie wird nur noch übertroffen von der des Kanzlers Gunther im Jahre 1055. Im übrigen sieht man deutlich, daß diese Tätigkeit der Missi, oft mehrerer nebeneinander, am stärksten war, wenn der Herrscher selbst in Italien weilte und Gericht hielt, wobei ihm dort, wohin er selbst nicht kam, seine Missi vertraten. Erst wenn einmal alle Gerichtsurkunden — und es sind deren nicht wenige — in einer kritischen Edition vorliegen, wird man diese nicht gering zu schätzende Tätigkeit unsrer alten Könige und ihrer Missi in Italien vollständig übersehen und richtig würdigen. Aber schon wenn man diese Momente nach dieser oberflächlichen Zusammenstellung überblickt, so erhält man eine ungefähre Vorstellung von der regelmäßigen und geordneten Regierung Heinrichs III. über und in Italien, gegen die sich, soviel wir wissen, nirgends ein ernstlicher Widerstand geregt hat.

### III. Kapitel.

Das burgundische Königreich. — Regierungsantritt. — Vier Züge nach Burgund. — Hoftage in Solothurn. — Burg Lutry. — Staatrechtliches Verhältnis. — Erzkanzler Hugo von Besançon. — Cluny. — Kein Streben nach einer Universalherrschaft.

Burgund, das Land von den Quellen der Saône, von dem Südfuß der Vogesen und vom Ursprung der Rhone bis hinab zu den Küsten des mittelländischen Meeres mit den Erzbistümern Besançon, zu dem auch das bereits 1006 an Deutschland abgetretene Basel gehörte, Lyon (aber nur dessen südlichem Teil), Vienne, Tarentaise, Embrun, Aix und Arles<sup>2</sup>, war durch den Tod des letzten Königs Rudolfs III. († 6. September 1032) an Konrad II. gekommen, der am 2. Februar 1033 in Peterlingen von seinen burgundischen Anhängern zum König der Burgundionen gewählt und gekrönt, seinen Anspruch auf die burgundische Krone doch erst nach schweren Kämpfen durchzusetzen vermochte. Aber von da bis zu einer effektiven Herrschaft war immer noch ein weiter Weg; das burgundische Königtum war mehr ein Name als Wirklichkeit; am wenigsten befestigt in den westlichen und südlichen Teilen mit seiner romanischen Bevölkerung, hatte es noch am meisten Wurzel in der späteren Franche Comté und vornehmlich in den alamannischen Gebieten westlich und südlich der Aare, zwischen dem Jura und dem Genfer See. Die Hauptsache aber war: die Anerkennung des deutschen Herrschers in Burgund bedeutete die Sicherung der Westgrenzen des Deutschen Reiches und Italiens gegenüber Frankreich; und dies war für die Weltstellung Deutschlands ein unschätzbare Gewinn. In welcher Weise Konrad II. sein burgundisches Reich regiert hat, darüber wissen wir so gut wie nichts. Wir besitzen nur eine einzige Urkunde dieses Kaisers für einen burgundischen Empfänger, den Erzbischof Leodegar von Vienne vom 31. März 1038, worin er ihm seine von den Kaisern, den Königen der Franken und den Königen der Burgundionen verliehenen Besitzungen bestätigte (DK. II. 265). Da dieses Diplom die Rekognition des

<sup>1</sup> Vgl. noch außer FICKER die Regesten der Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit von R. HÜBNER, n. 1325. 28. 29. 31. 32. 37. 39. 44. 45. 46. 47. 51. 53. 54. 59. 64. 68. 76. 79. 80. 81. 82. 85. 86. 87.

<sup>2</sup> Vgl. besonders BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II. 2, 18 ff.

italienischen Kanzlers Kadeloh an Stelle des italienischen Erzkanzlers Herimann von Köln aufweist, so folgt daraus, daß es damals noch keine besondere burgundische Kanzlei gegeben hat und daß von einer wirklichen Ausübung königlicher Rechte im burgundischen Königreich durch Konrad II. vor dem Jahre 1038 ernstlich kaum gesprochen werden kann<sup>1</sup>. Aber im Spätherbst dieses Jahres hielt Konrad II. einen großen burgundischen Hoftag in Solothurn ab, wo über die Angelegenheiten des Reiches verhandelt und das alte Recht der Burgunden, die *lex Gundobada*, bestätigt, zugleich durch einen feierlichen Huldigungsakt der Großen des Landes dem Sohne Konrads, Heinrich III., die Nachfolge im *regnum Burgundionum* gesichert wurde<sup>2</sup>. Seitdem heißt dieser *rex Burgundionum*, und so großes Gewicht legte man auf diese Würde, daß der bisher übliche Titel *Henricus rex* sogleich und sogar in den nächsten Diplomen für deutsche Empfänger durch diesen neuen ersetzt wurde<sup>3</sup>. Vielleicht, daß sich damit doch die Absicht verband, dem jungen König fortan eine selbständigere und wirksamere Regierungsgewalt in Burgund ausüben zu lassen<sup>4</sup>; indessen dazu ist es infolge des frühen Todes Konrads II. nicht gekommen.

Mit Heinrichs III. Regierung tritt auch zu Burgund ein neues Verhältnis ein. Nicht sofort. Erst auf dem Hoftag in Ingelheim (Ostern 1040) stellten sich burgundische Große ein, dem neuen Herrn zu huldigen<sup>5</sup>. Doch ließ Heinrich noch 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre verstreichen, ehe er sich zum Besuch seines burgundischen Reiches entschloß; wir wissen, wie sehr der treue Wipo drängte, daß er endlich kommen möge<sup>6</sup>. Das geschah erst im Januar 1042, nachdem Weihnachten 1041 der Erzbischof Hugo von Besançon dem König in Straßburg aufgewartet hatte<sup>7</sup>; er hat ihn wohl auch weiterhin begleitet. Am 25. Januar — nicht am 19. Januar, wie STUMPF und STEINDORFF nach einem fehlerhaften Drucke angeben — war Heinrich in Saint-Maurice, dem alten Agaunum, im Rhonetal (D. 90)<sup>8</sup>. Obwohl uns aus den nächsten Monaten Urkunden fehlen, ist es sicher, daß Heinrich sich noch einige Zeit in Burgund, und zwar in Besançon, wo er nach dem Bericht des Radulfus Glaber die Wiederbesetzung des Erzbistums Lyon ordnete, aufgehalten hat; am 21. Februar war er nach den Annalen von Altaich wieder in Basel. Diese Einsetzung des Archidiaconen Udalrich von Langres in Lyon auf Empfehlung des Abtes Halinard von Dijon im Jahre 1042 und nach Udalrichs Ermordung die Halinards selbst im Jahre 1046 sind die beiden einzigen von Heinrich III. vollzogenen kirchlichen Ernennungen von Bedeutung in Burgund, die uns bekannt sind. Wieder finden wir Heinrich in Besançon, wahrscheinlich Anfang November 1043, zur Feier seiner Verlobung mit Agnes von Poitou, doch fehlen urkundliche Zeugnisse dafür<sup>9</sup>, und gegen Ende Februar 1045 in Solothurn (D. 129), wo sich ihm die rebellischen Großen, der Graf Reginold, der Sohn Otto Wilhelms, und Gerold, unterwarfen<sup>10</sup>. Solothurn, obwohl unmittelbar an der damaligen deutsch-burgundischen Grenze gelegen, spielt jetzt beinahe die Rolle einer burgundischen Hauptstadt; hier hatte

<sup>1</sup> Wenn man nicht die Gefangennahme des Erzbischofs Burchard von Lyon, von der Hermann von Reichenau zum Jahr 1036 berichtet, als eine solche betrachten will; vgl. BRESSLAU a. a. O. 2, 421 Anm. 2.

<sup>2</sup> Vgl. BRESSLAU a. a. O. 2, 324f.

<sup>3</sup> In DDK. II. 278. 279.

<sup>4</sup> Wie man weiß, hat BRESSLAU a. a. O. die Hypothesen GIESEBRECHTS und STEINDORFFS abgelehnt, allein aus den beiden angeführten Diplomen muß man doch folgern, daß der Titel *rex Burgundionum* jetzt als der höhere galt, was kaum anders erklärt werden kann, als daß sich dahinter auch ein Mehr von Macht verbarg.

<sup>5</sup> Vgl. STEINDORFF I, 84.

<sup>6</sup> Vgl. STEINDORFF I, 126f.

<sup>7</sup> D. 88 vom 29. Dezember 1041 ohne Ort, aber sicher aus Straßburg; am 3. Januar 1042 war der König in Erstein (D. 89).

<sup>8</sup> Vgl. STEINDORFF I, 133f.

<sup>9</sup> STEINDORFF I, 192.

<sup>10</sup> Vgl. STEINDORFF I, 219. Gerold ist wohl der Graf G. von Forez, vgl. STEINDORFF I, 134 Anm. 5; nach KALLMANN im Jahrb. für Schweizerische Gesch. 14, 77f. 88 Graf von Genf.

Heinrich III. die Huldigung der burgundischen Großen empfangen, und hier hielt er häufiger burgundische Hoftage ab. So wieder zu Pfingsten 1048 (Mai 22), aber auch hier haben wir kein urkundliches Zeugnis, sondern nur die kurze Notiz Hermanns von Reichenau<sup>1</sup>. Dagegen besitzen wir ein solches für den Hoftag in Solothurn von Ende Mai 1052 (D. 289 vom 1. Juni), wo es nach Hermann von Reichenau zu stürmischen Auseinandersetzungen mit unbotmäßigen burgundischen Großen kam<sup>2</sup>. Daß Heinrich noch einmal im November 1053 — es war sein letzter Zug nach Burgund — Besançon besucht hat, wissen wir lediglich aus D. 313, dessen Ausstellungsort *Fontanellis iuxta Parmam* die phantastischsten Deutungen erlitten hat. Heinrich war im November 1053 in Worms (D. 311), und hierher gehört auch das für das Kloster Saint-Bénigne in Dijon auf Ansuchen des Erzbischofs Hugo von Besançon und des Grafen Rainald, des Empörers von 1045, ausgestellte D. 312 ohne Tag, das formell eng zusammenhängt mit D. 313 für die Domkanoniker von Besançon. Der nicht sicher feststellbare Ort ist bei Baume-les-Dames in der Franche Comté zu suchen, aber daß nicht dieses das Ziel von Heinrichs bisher unbekanntem Zug nach Burgund gewesen ist, ist einleuchtend; es war nur eine Station auf der Reise nach Besançon<sup>3</sup>.

Übersieht man diese Züge, so bekunden sie deutlich, welche Rolle das burgundische Königreich in Heinrichs III. Politik gespielt hat; aber sie zeigen auch, daß er dabei nie über Hochburgund und die Franche Comté hinausgekommen ist; er ist schwerlich in Lyon und ganz gewiß niemals im südlichen Teile seines burgundischen Reiches, dem späteren Arelate gewesen. Dort mußte er sich mit der bloßen Anerkennung seines Königtums begnügen, zufrieden, daß kein anderer Potentat es ihm streitig machte, und mit der gelegentlichen Teilnahme der burgundischen Erzbischöfe an seinen Konzilien; so erscheint Rainald von Arles als Teilnehmer an der Synode von Sutri und wieder mit Halinard von Lyon an der von Rom und an der Kaiserkrönung Weihnachten 1046 (und wahrscheinlich waren Rainald von Arles und Pontius von Aix auch beim Konzil in Florenz im Jahre 1055 anwesend (s. oben S. 33). Um so kräftiger aber brachte er seine königliche Autorität in dem für Deutschland wichtigen Teile zur Geltung. Wir haben dafür noch ein bedeutsames Zeugnis in dem eben besprochenen D. 313. Dieses lehrt, daß Heinrich III. auch auf eine militärische Sicherung seiner Stellung in Burgund bedacht gewesen ist. Man weiß, welche Rolle die festen Plätze Neuenburg und Murten bei den Kämpfen Konrads II. gespielt haben<sup>4</sup>. In D. 313 schenkt Heinrich den Domkanonikern von Besançon die ihren Leuten von seinen Beamten in der Burg Lutry widerrechtlich auferlegten Leistungen und Abgaben (*consuetudines*). Er erwähnt dabei, daß er mit dem Rate und der Hilfe des treuen Erzbischofs Hugo von Besançon von Oldobrig, dem Sohne des Salnerius, die Burg Lutry erworben habe. Lutry, unweit Lausanne am Nordufer des Genfer Sees, hat eine große historische und strategische Bedeutung in jenen Zeiten gehabt; die Burg beherrschte den See und die Zugänge ins Wallis und nach Italien; hier und in der Nähe haben die früheren burgundischen Könige oft residiert<sup>5</sup>. BRESSLAU hat diesen Salnerius mit jenem Seliger identifizieren wollen, der nach Hermann von Reichenau im

<sup>1</sup> STEINDORFF 2, 39.

<sup>2</sup> STEINDORFF 2, 169f. Auch R. KALLMANN, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I. im Jahrb. für Schweizerische Geschichte 14 (1889), 1ff. 81 kennt nur die Züge von 1045, 1048, 1052.

<sup>3</sup> Siehe die Vorbemerkung zu D. 313 (DD. 5, 427f.).

<sup>4</sup> Vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 15, 108, 112.

<sup>5</sup> Vgl. über Lutry den Aufsatz von M. REYMOND, «Le Château royal de Lutry» in der Revue hist. Vaudoise 35 (1927), 238ff., der auch die Fälschung D. 389 für die Kanoniker zu Besançon aus SRUMPF wieder abdruckt, ohne Bedenken gegen den Inhalt zu äußern.

Jahre 1032 Konrad II. die burgundischen Königsinsignien überbrachte, und dessen Sohn Udalrich den gefangenen Erzbischof Burchard von Lyon im Jahre 1036 an Konrad II. auslieferte<sup>1</sup>. Lutry spielt noch unter Heinrich IV. und Friedrich I. eine Rolle.

So beschränkt sich unser Wissen über das burgundische Reich unter Heinrich III. in der Hauptsache auf diese Hoftage, wo die Angelegenheiten des nördlichen Teiles des Reiches mit den Großen verhandelt wurden. Von königlichen Sendboten, den Missi, denen wir im italienischen Königreich häufig begegnen, hören wir nichts; ebensowenig von königlichen Beamten, wenn wir von den eben erwähnten Leuten Heinrichs in der Burg Lutry absehen; sicherlich gab es deren auch in den anderen Kastellen diesseits des Jura und nördlich des Genfer Sees. Beziehungen zu den Bischöfen von Genf, Lausanne und Sitten sind nicht bekannt<sup>2</sup>, und ebensowenig besitzen wir Urkunden für die großen Klöster und Stifte des Landes, Saint-Maurice, Romainmôtier, Peterlingen, Solothurn. Die Zahl der Diplome Heinrichs III. für burgundische Empfänger ist überhaupt nicht groß; es sind uns nur deren 6 erhalten und dazu eine Fälschung (D. sp. 389), und es ist ein sehr enger Kreis von Empfängern: der Erzbischof Hugo und die Kanoniker von Besançon, Kloster Cluny und dazu noch das zu Frankreich gehörende Kloster Saint-Bénigne zu Dijon, was, auch bei der Annahme, daß nur ein Teil der von ihm ausgestellten Urkunden für burgundische Empfänger auf uns gekommen ist, doch lehrt, wie viel geringer seine aktive Regierungsmöglichkeit selbst im nördlichen Burgund gewesen ist, als in Deutschland und selbst in Italien. Dennoch geben uns diese wenigen Urkunden eine ausreichende Vorstellung, wie man sich das staatsrechtliche Verhältnis des burgundischen Reiches gedacht hat. Die Hauptsache ist, daß Burgund durchaus als ein eigenes Reich mit eigenem Recht gelten wollte und als solches auch anerkannt wurde. Hier regierte nicht Heinrich als deutscher König oder als römischer Kaiser, sondern als König der Burgundionen. Das tritt allerdings noch nicht so deutlich in dem ersten, auf deutschem Boden in Straßburg und von einem Notar der deutschen Kanzlei verfaßten D. 88 vom 29. Dezember 1041<sup>3</sup> zutage. Aber schon in dem nächsten aus der burgundischen Kanzlei stammenden D. 134 vom 17. März 1045 begegnen wir der charakteristischen Signumzeile *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi*, ähnlich in D. 239 vom 11. Juli 1049 *Signum domni Henrici regis invictissimi Teutonicorum tertii, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi* und in D. 244 *Signum domni Henrici secundi serenissimi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi*, endlich in DD. 312. 313: *Signum domni Henrici tertii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi*. Das ist so konstant, daß es auf einer festen Vereinbarung beruhen muß. Ebenso sollte die Selbständigkeit des burgundischen Reiches zum Ausdruck kommen durch die Errichtung einer eigenen Kanzlei, auch wenn diese nur auf dem Papier bzw. auf dem Pergament stand. Denn für ein eigenes Büro mit besonderen Beamten langte es bei dem geringen Umfang der Geschäfte gar nicht. Die erste burgundische Urkunde D. 88 zeigt die eigene Kanzlei sozusagen noch im embryonalen Zustand; ganz im Habitus der damaligen Urkunden der deutschen Kanzlei verfaßt, weist sie die Rekognition *Ermannus cancellarius recognovi* auf. Da wir sie nur aus einer

<sup>1</sup> Vgl. die Vorbemerkung zu D. 313 (DD. 5, 428). Über Seliger s. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 10 Anm. 2 und über seinen Sohn Udalrich s. ebenda 2, 421 Anm. 2.

<sup>2</sup> Doch war der Bischof Heinrich von Lausanne in Konrads II. Umgebung in dessen letzten Tagen; vgl. STEINDORFF I, 45 und BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 335 Anm. 2.

<sup>3</sup> Über die burgundische Kanzlei Heinrichs III. hat STEINDORFF I, 343f. gehandelt, aber mit unzureichendem Material, zutreffender BRESSLAU, Urkundenlehre<sup>2</sup> I, 442. 475.

späteren Abschrift kennen, so liegt die Annahme nahe, daß die Rekognition verstümmelt überliefert und zu ergänzen ist mit *vice Hugonis archicancellarii et archiepiscopi*<sup>1</sup>. Ist diese Vermutung richtig, so würde man annehmen müssen, daß im Dezember 1041 in Straßburg, als der König den Zug nach Burgund unter dem Geleit des Erzbischofs Hugo antreten wollte, sogleich über die Einrichtung einer eigenen burgundischen Kanzlei entschieden worden sei, in dem Sinne, daß der Erzbischof von Besançon Erzkanzler und jener Hermann, wohl ein höherer Kleriker Hugos, Kanzler sein solle; ist sie falsch, so würde zu folgern sein, daß man sich damals mit der bloßen Nennung dieses Kanzlers Hermann zufrieden gab und erst später auf der Bestallung eines Erzkanzlers bestand, um nicht hinter Deutschland und Italien zurückzustehen. Diese volle Rekognition des Kanzlers Hermann an Stelle des Erzkapellans und Erzkanzlers Hugo finden wir zuerst in D. 134 vom 17. März 1045, wobei der Titel Erzkapellan besonders merkwürdig ist, da es einen solchen zwar in Deutschland, aber nicht in Italien gab, übrigens auch in Deutschland mehr und mehr außer Brauch kam<sup>2</sup>. In den beiden nächsten DD. 239 und 244 (dieses ist das einzige auf uns gekommene Original aus dieser burgundischen Gruppe) rekognosziert nur der Erzkanzler *Hugo archicancellarius et archiepiscopus recognovi* (der Zusatz *Burgundionum* in D. 239 ist vielleicht nur eine Kopialkorruptel); das würde besagen, daß damals (1049) der Kanzlerposten nicht besetzt war. Das ist dann später geschehen; in den beiden DD. 312. 313 aus dem November 1053 begegnen wir der korrekten Rekognitionszeile *Hugo cancellarius vice Hugonis archicancellarii et archiepiscopi recognovit*; die Vermutung, daß dieser neue Kanzler identisch mit dem späteren Erzbischof Hugo, dem Nachfolger des ersten Hugo von Besançon, sei, hat einige Wahrscheinlichkeit für sich<sup>3</sup>. Aber keinem Zweifel unterliegt, daß der Träger dieses Systems eben der ältere Erzbischof Hugo von Besançon aus dem Hause Salins war, eine der hervorragendsten Erscheinungen jener Zeit<sup>4</sup>. Es ist eine jener bedauerlichen Lücken in der historiographischen Überlieferung der Zeit Heinrichs III., daß gerade die führenden Personen keine Biographen gefunden haben, weder der Kaiser selbst noch die Kaiserin Agnes, weder Hugo von Besançon noch Herimann von Köln. So bleibt uns kaum mehr als ein ungefährender Eindruck, kein sicheres Wissen von ihrer Persönlichkeit und ihrer Wirksamkeit<sup>5</sup>. Doch ist kein Zweifel, daß Hugo von Besançon der eigentliche Regent des burgundischen Königreichs oder doch der vornehmste Vertrauensmann Heinrichs III. gewesen ist; auf dem Zusammenwirken dieses burgundischen Erzbischofs und Erzkanzlers mit dem Kaiser beruhte während dessen ganzer Regierung die burgundische Politik<sup>6</sup>. Heinrich III. selbst erwähnt, daß Hugo einst Kapellan des letzten burgundischen Königs Rudolfs III. gewesen sei; er rühmt die Wertschätzung, die er auch bei Konrad II. genossen habe, und seine Dienste, die er, der König, mit *non minori dilectione* vergelten will (D. 134). Hugo wird mit auszeichnenden Prädikaten überschüttet, *nobis dilectissimus* in DD. 88. 239, *fidelissimus nobis ac dilectissimus* und *nobis gratissimus* in D. 313, und ebenda wird rühmend hervorgehoben, *Bisontinensem ecclesiam nobis fidelissimam semper reperimus*, und daß der Kaiser seinem Rat und seiner Hilfe die Erwerbung der wichtigen Burg Lutry verdanke. Er war oft in

<sup>1</sup> Siehe die Einleitung DD. 5 S. XXXVI f.

<sup>2</sup> Vgl. die Einleitung DD. 5 S. XXV f.

<sup>3</sup> Zuerst von MEYER VON KNONAU Jahrb. Heinrichs IV. 1, 531 Anm. 71 vermutet; vgl. die Einleitung DD. 5 S. XXXVII.

<sup>4</sup> Vgl. über ihn auch BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 44.

<sup>5</sup> Wibert, der Biograph Leos IX., rühmt ihn mit besonderer Wärme als *Deo et hominibus amabilis praecunctis iucundae eloquentiae et affabilitatis* und als *eloquentissimus* (Lib. 2 c. 4).

<sup>6</sup> Vgl. auch KALLMANN a. a. O. S. 95f.

Deutschland am Hofe<sup>1</sup>. Auch an der für Hugos geistliche Karriere wichtigen Synodalurkunde Leos IX. vom 19. Oktober 1049 (JL. 4188) dürfen wir nicht vorbeigehen; hat sie doch damals in Mainz Heinrich III. zusammen mit 41 Bischöfen unterschrieben<sup>2</sup>.

Von den sechs burgundischen Urkunden Heinrichs erregt unser besonderes Interesse das Privileg für das Kloster Cluny vom 4. Dezember 1049 (D. 244).

Die intimen Beziehungen zwischen dem Hofe der Ottonen und dem burgundischen Reformkloster waren längst erkaltet. Wer wollte bezweifeln, daß die Ehe zwischen Heinrich III. und der Agnes, einer Tochter des Aquitanischen Hauses, das das Kloster gegründet hatte, bei der Erneuerung der alten Beziehungen mitgewirkt habe? Die Einwirkung der Agnes auf Heinrichs Kirchenpolitik mag doch vielleicht stärker gewesen sein, als man gemeinlich annimmt; das Gegenteil wäre verwunderlich. Die Cluniacenser standen bei der etwas gewaltsamen Reformkur am Leibe des Papsttums im Jahre 1046 durchaus auf seiten Heinrichs III.<sup>3</sup>, und die Beziehungen zum kaiserlichen Hofe wurden seitdem immer intimer, besonders unter dem neuen Abt Hugo<sup>4</sup>. So kam es dann auch bald zu einer Bestätigung der Privilegien für Cluny (D. 244 vom 4. Dezember 1049). Der Ton ist wärmer, als sonst üblich; *propter antiquam familiaritatem et caritatem, quam ipse (Hugo) suiique antecessores cum nostris precessoribus regibus et imperatoribus habuerunt, orando ad dominum pro stabilitate regnorum et imperii et salute animarum eorum, ut deinceps nobis eandem caritatem exhibeant*, bestätigt Heinrich auf Intervention der Kaiserin Agnes die burgundischen Klöster Peterlingen, Romainmôtier, Bevaix und Poligny, das Majoluskloster in Pavia und andere Besitzungen, und es ist kein Zweifel, daß seitdem die Verbindung des deutschen Hofes mit Cluny immer intimer wird, und zwar nicht allein wegen der gemeinsamen Tendenzen in bezug auf die Kirchenreform, sondern wohl auch aus politischen Gründen gerade im Hinblick auf Burgund. Für die wachsende Intimität mit dem Hofe spricht der bekannte Einladungsbrief Heinrichs III. an den Abt Hugo von Cluny zur Taufe des Kronprinzen (D. 263): er bedarf keines weiteren Kommentars, und von der Bedeutung Clunys für die burgundische Politik aber zeugt am meisten der Brief, den die verwitwete Kaiserin Agnes unmittelbar nach dem Tode des Kaisers an Hugo sandte mit der Bitte am Schlusse, er möge etwaige in Burgund ausbrechende Unruhen durch seine Autorität unterdrücken<sup>5</sup>. Auch das ist nicht zu vergessen, daß Heinrich III. und Agnes als um Cluny besonders verdiente Personen in das Obituar des Klosters eingetragen wurden, deren Gedächtnis regelmäßig gefeiert werden sollte, und daß es als eine besondere Auszeichnung angesehen wurde, daß auch des Königs Alfons VI. von Kastilien und seiner Gemahlin Todestage mit denselben Ehren wie die Anniversarien Heinrichs und der Agnes begangen werden sollten<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> So Ende August oder Anfang September 1046 in Herbrechtingen, wo der Kaiser den Halinard mit dem Erzbistum Lyon investierte und Hugo von Besançon diesen konsekrierte (vgl. STEINDORFF 1, 304 und SACKUR, Cluniacenser 2, 275f.). Das aus den Karolingerurkunden als Pertinenz von Saint-Denis wohlbekannte Herbrechtingen liegt übrigens nicht, wie SACKUR 2, 276 Anm. 1 meint, unweit Augsburg, sondern, wie schon STEINDORFF a. a. O. richtig bemerkt, im Riesgau, genauer im württembergischen Oberamt Heidenheim. Der Aufenthalt Heinrichs III. fällt demnach in die letzten Tage des August (nach D. 166) oder in die ersten Tage des September (vor D. 167).

<sup>2</sup> Mon. Germ. Constit. 1, 97 n. 51.

<sup>3</sup> Vgl. SACKUR, Cluniacenser 2, 286 ff. Das ist doch ein so gewichtiges Moment in der Geschichte der cluniacensischen Bewegung, daß man es nicht mit BRACKMANN, Hist. Zeitschr. 139, 40 einfach ignorieren darf.

<sup>4</sup> Über die Differenzen zwischen Cluny und dem deutschen Hofe wegen Peterlingen vgl. SACKUR, Cluniacenser 2, 237. 290. Doch darf man sie wohl nicht überschätzen. Peterlingen stand offenbar anfangs auf seiten Odos gegen Konrad II., was man ihm am deutschen Hofe berechtigterweise übelgenommen haben wird.

<sup>5</sup> Bei GIESEBRECHT im Dokumentenanhang zum 2. Band (n. 13): *turbas, si quas contra eum (den jungen König) in vestris vicinis partibus regni sui orientur, etiam consilio sedare studeatis*. — Das in diesem Brief erwähnte, nicht erhaltene Glückwunschsreiben Hugos (*pro exultatione, quam litterae vestrae fecerant*) bezog sich vielleicht auf die Verlobung des jungen Heinrich mit Berta von Susa.

<sup>6</sup> BALUZE, Miscell.<sup>2</sup> 1, 126.

Die Stellung, die Heinrich III. als Kaiser und König und als Gebieter über Deutschland, Italien und Burgund trotz einzelner Rückschläge einnahm, ist alles in allem doch eine so große gewesen, daß es nicht unbegreiflich ist, wenn man wohl gemeint hat, er habe sich mit dem Gedanken getragen, das Imperium des großen Karl wiederherzustellen<sup>1</sup>. Wohl war diese Idee noch immer lebendig. Aber sie lebte, wenn nicht alles täuscht, doch nur bei den italienischen und burgundischen Literaten, wie Wipo, Anselm von Besate, Azelin von Reims, Benzo von Alba. Im damaligen Deutschland war dafür, soviel wir sehen, keine Stimmung vorhanden. Und auch bei Heinrich III. selbst findet man, wie man auch späht, keinen Zug zum Imperialismus. Denn weder der in einigen Urkunden aus der Königszeit auftauchende Titel *Romanorum rex* noch gar der wunderliche Titel *magnus ac triumphator Romanorum imperator augustus* in den DD. 292. 296. 298, auf die SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio S. 227. 283 hinweist, lassen sich dafür verwenden. Es sind Abweichungen von der Kanzleinorm, und auch die ebengenannten Diplome rühren von einem nicht zur Kanzlei gehörenden Italiener her, der im Juni 1052 im Gefolge eines der italienischen Bischöfe nach Zürich gekommen war<sup>2</sup>. Mir scheint vielmehr charakteristisch, daß in seinen Urkunden niemals der früher so oft gebrauchte und in der Literatur und in den Briefen an den Kaiser übliche Titel *Caesar* vorkommt. Ein Hinausgreifen über die Grenzen seines Reiches ist nur im Osten erkennbar, aber das kann man kaum als Imperialismus bezeichnen<sup>3</sup>. An der italienischen Südgrenze ist seine Politik ebenso konservativ und defensiv wie gegen Frankreich. Ganz gering ist die Zahl seiner Diplome für ausländische Klöster. Bei D. 122 für Saint-Remi in Reims und bei D. 312 für das Kloster Saint-Bénigne zu Dijon handelt es sich lediglich um die Bestätigung von Besitzungen in Burgund. Vielmehr hat Heinrich einmal sehr deutlich seine Auffassung über die Respektierung der Grenzen ausgesprochen. In dem D. 239 für Besançon tadelt er den Erzbischof Hugo, daß er bei der Kirche Saint-Anathoil zu Salins in der Franche Comté die dortigen Kanoniker mit Mönchen aus Dijon ersetzt habe: es sei ungebührig, daß er ein Gut seiner Kirche einer Kirche eines andern Reiches (nämlich Frankreichs) übertragen habe; unter Androhung des Verlustes seiner Gnade forderte er die Restitution<sup>4</sup>. Das ist doch wohl ein stärkeres Zeugnis als die von STEINDORFF 2, 274f. hervorgehobene vasallitische Huldigung des Thietbald von der Champagne im Jahre 1054, die Hermann von Reichenau erwähnt und die wohl lediglich als ein vorübergehendes Bündnis gegen den französischen König aufzufassen ist<sup>5</sup>.

Vielmehr, das ganze Wesen dieses Imperium mit seinen drei ganz oder zum Teil selbständigen Reichen von Deutschland, Italien und Burgund, das jüngst E. STENGEL ganz zutreffend eine Trias genannt hat<sup>6</sup>, schließt den Gedanken an eine Universalherrschaft geradezu aus, und auch die Politik Heinrichs III. gegenüber dem Papsttum erscheint mir durchaus vom reichsegoistischen Interesse beherrscht.

<sup>1</sup> Das spricht GIESEBRECHT<sup>5</sup> 2, 385. 537 ff. aus. Auch STEINDORFF 2, 360 und 362 redet in der Überschrift von einer »Tendenz zur Universalmonarchie«. Aber ich glaube, daß das kluge, wohl abgewogene Urteil DIETRICH SCHÄFFERS, Deutsche Geschichte<sup>2</sup> 1, 179 über das Herrscherstreben der Ottonen und Salier den Kern der Sache trifft.

<sup>2</sup> Vgl. die Einleitung zu DD. 5 S. LIX.

<sup>3</sup> Edm. E. STENGEL, Regnum und Imperium, engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich (Marburger Akademische Reden Nr. 49, 1930), S. 15 nennt das freilich »Imperialismus vom reinsten Wasser«. Das ist modern gedacht und empfunden; mit dem »Imperium« hat es keinen Zusammenhang.

<sup>4</sup> *nos audientes praedium nostrae ecclesiae ad ecclesiam alterius regni et episcopatus translatum esse merito quidem tulimus indigne, praecipientes sub obtentu nostrae gratiae, quatenus, ut aequum erat, reverteretur ad cuius erat altare* (DD. 5, 320).

<sup>5</sup> Oder es mag sich um eine Analogie zu der Huldigung des Grafen Heinrichs von der Champagne bald nach 1162 gehandelt haben (vgl. W. KIENAST, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte 1, 15f.).

<sup>6</sup> STENGEL a. a. o. S. 12 f.